



Sicherheitsbestimmungen für Gastveranstaltungen Der Weser-Ems Halle Oldenburg GmbH & Co KG

Stand 01.07.2024

Inhalt

Vorbemerkung/ Anwendungsbereich

- 1. Anzeige- und Genehmigungspflichten**
 - 1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung
 - 1.2 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden
- 2. Verantwortliche Personen**
 - 2.1 Verantwortung des Vertragspartners (im folgenden auch "Kunde" genannt)
 - 2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters
 - 2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte
 - 2.4 Verantwortung der WEH
 - 2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst
 - 2.6 Ausübung des Hausrechts
- 3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**
 - 3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege**
 - 3.1.1 Befahren des Geländes
 - 3.1.2 Flurförderfahrzeuge
 - 3.1.3 Feuerwehrbewegungszone
 - 3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Flure und Gänge
 - 3.1.5 Sicherheitseinrichtungen
 - 3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen**
 - 3.2.1 Technische Einrichtungen in den Weser-Ems-Hallen
 - 3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters
 - 3.2.3 Abhängungen
 - 3.2.4 Teppiche und Bodenbelag
 - 3.2.5 Glas
 - 3.2.6 Bolzen, Löcher und Nägel
 - 3.3 Dekoration, Ausstattungen, Requisiten**
 - 3.3.1 Dekoration
 - 3.3.2 Ausstattungen
 - 3.3.3 Requisiten
 - 3.3.4 Sand, Erde und Kies
 - 3.3.5 Tiere
 - 3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen**
 - 3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik
 - 3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen
 - 3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien
 - 3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren
 - 3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleif- und Heißenarbeiten
 - 3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**
 - 3.5.1 Lautstärke, Gehörschutz
 - 3.5.2 Laseranlagen
 - 3.5.3 Umgang mit Abfällen
 - 3.5.4 Abwasser
 - 3.5.5 Umweltschäden
 - 3.5.6 Lärmschutz für Anwohner

Vorbemerkung/Anwendungsbereich

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen gelten für die Liegenschaften der Weser-Ems-Halle Oldenburg GmbH & Co. KG (WEH). Die Sicherheitsbestimmungen sollen allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf vor, während und nach der Veranstaltung ermöglichen. Es gelten ergänzend die jeweils gültigen Normen, Verordnungen und Gesetze.

Der Vertragspartner (nachfolgend auch „Kunde“ genannt) hat sicherzustellen, dass die Sicherheitsbestimmungen von allen mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragten Personen und Firmen eingehalten werden. Er hat diese Sicherheitsbestimmungen zum Inhalt seines Vertrages mit den Dienstleistern zu machen.

Ausschluss von einer Veranstaltung/Abbruch einer Veranstaltung

Söfern der Kunde unrichtige Angaben macht oder festgestellte Sicherheitsmängel nicht umgehend bzw. in einem von der WEH vorgegebenen

Zeitfenster beseitigt worden sind, kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer die Veranstaltung zum Teil oder ganz von der WEH untersagt werden oder der betreffende Kunde von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Verstöße gegen die Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen sind durch den Kunden unverzüglich abzustellen. Die WEH ist zur Ersatzvornahme berechtigt, wenn der Kunde dieser nach vorheriger Aufforderung nicht unverzüglich nachkommt. Ist eine Ersatzvornahme nicht möglich oder unzumutbar, verweigert der Kunde die Durchführung der Ersatzvornahme, so ist die WEH berechtigt, den Abbruch der Veranstaltung einschließlich Räumung der überlassenen Flächen/Räumlichkeiten auf Kosten des Kunden durchzuführen.

1. Anzeige- und Genehmigungspflichten

1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung

Der Kunde ist verpflichtet, bis spätestens 6 Wochen vor der Veranstaltung aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung der WEH folgende Informationen anzuzeigen:

- die Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen, Bühnen, Tribünen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob für die Veranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist

Auf Grundlage der Angaben des Kunden erfolgt durch die WEH im Vorfeld der Veranstaltung eine Gefährdungsbeurteilung, auf deren Grundlage die Notwendigkeit und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal und von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs- und Sicherheitsdienst) geplant wird.

1.2 Genehmigungen und Abnahmen durch Behörden

Die Überlassung von Veranstaltungsräumen und -flächen erfolgt auf Grundlage von behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Abweichungen von den bestehenden, genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungsplänen, z. B. durch Änderung der Anordnung der Bestuhlung oder der Rettungswegführung sowie der Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen, fliegenden Bauten, bedürfen der Zustimmung durch die WEH. Entsprechende Maßnahmen sind in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig und müssen durch die Baubehörde und die Branddirektion abgenommen werden.

Die WEH erteilt nur dann die Zustimmung, wenn die behördlichen Genehmigungen vorliegen.

2. Verantwortliche Personen

2.1 Verantwortung des Vertragspartners (nachfolgend auch „Kunde“ genannt)

Der Kunde ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er hat dafür zu sorgen, dass die maximal zulässige Besucherkapazität in den an ihn überlassenen Veranstaltungsräumen und Veranstaltungsflächen eingehalten wird. Eine Überbelegung ist strengstens verboten.

Er hat für die Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen hinsichtlich aller von ihm eingebrachten Gegenstände und Materialien zu sorgen.

2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters

Der Kunde hat der WEH auf Anforderung eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als Veranstaltungsleiter anwesend ist.

Auf Anforderung der WEH hat der Veranstaltungsleiter vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen.

Der Veranstaltungsleiter des Veranstalters hat notwendige Entscheidungen bezüglich der Einstellung des Veranstaltungsbetriebs in Abstimmung mit dem von der WEH benannten Ansprechpartner, den Behörden und oder Dritten zu treffen, wenn eine Gefährdung von Personen in den Flächen oder Räumlichkeiten der WEH dieses erforderlich macht

2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Der Kunde hat einen Verantwortlichen für die von ihm eingebrachte Veranstaltungstechnik nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu stellen.

2.4 Verantwortung der WEH

Die WEH und die von ihm beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Kunden eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den Veranstaltungsräumen und Flächen zu gewähren.

2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst

Als Sicherheits- und Ordnungsdienst dürfen nur qualifizierte, von der WEH zugelassene Unternehmen eingesetzt werden, die mit den technischen Einrichtungen der Weser-Ems-Hallen auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut sind. Die Mindestanzahl des notwendigen Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher und durch potentielle Veranstaltungsrisiken gem. Sicherheitskonzept der WEH bestimmt.

2.6 Ausübung des Hausrechts

Die WEH und den von ihr beauftragten Personen steht das Hausrecht während der Dauer der Nutzung zu. Zur Ausübung des Hausrechts muss ein freier Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährleistet werden.

3. Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

3.1.1 Befahren des Geländes

Auf den Liegenschaften der Weser-Ems-Hallen gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die WEH hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens durch zeitgleich stattfindende andere Veranstaltungen, kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

3.1.2 Flurförderfahrzeuge (Gabelstapler und Hubwagen)

Ein Befahren der Foyer- und Hallenflächen mit motorbetriebenen Hilfsmitteln, ist der WEH im Vorfeld anzuzeigen und nur mit einer gültigen Fahrberechtigung sowie einem schriftlich ausgestelltten Fahrauftrag gestattet, der bei Bedarf auf Verlangen vorzuzeigen ist. Der Kunde bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in den Weser-Ems-Hallen über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren und Fahrzeug und Ladung darauf anzupassen.

3.1.3 Feuerwehrebewegungszonen

Die Zufahrt zu den Weser-Ems-Hallen und die Eingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und andere Gegenstände werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

3.1.4 Ausgänge, Hallengänge, Flure, Notausgänge, Notausstiege, sowie Notausgangstüren sind jederzeit freizuhalten.

3.1.5 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Brandschutztüren, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslöschungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

3.2 Ein- und Aufbauten für Veranstaltungen

3.2.1 Technische Einrichtungen in den Weser-Ems-Hallen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal der WEH bedient werden. Dies gilt auch für alle zu erstellenden Anschlüsse an die Versorgungsnetze (z. B. Strom, Wasser, Telekommunikation) der WEH.

3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters

Die technischen Einrichtungen, die vom Kunden bzw. von ihm hiermit beauftragten Firmen eingebracht werden, müssen den gesetzl. Bestimmungen entsprechen. Für den sicheren Betrieb dieser Anlagen ist der Kunde verantwortlich.

3.2.3 Abhängungen

Abhängungen an den Decken und im Tragwerk bedürfen der vorherigen Genehmigung und Freigabe der WEH. In Zweifelsfällen wird auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt.

3.2.4 Teppiche, Bodenbelag

Das Einbringen von Teppichen, Fußbodenbelägen oder Dekorationsmaterial hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei und schadenfrei zu entfernen ist. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandsfrei und schadenfrei entfernt werden.

3.2.5 Glas

Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas verwendet werden. Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

3.2.6 Bolzen, Löcher, Nägel

Das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln sowie das Schlagen und Bohren von Löchern in den Wänden, Fußböden und Materialien der WEH ist grundsätzlich verboten. Bolzenschießen ist ebenfalls nicht gestattet. Dies gilt sowohl in den Hallenbereichen als auch auf dem Freigelände.

3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten von

3.3.1 Dekoration

Zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwerentflammbarem Material bestehen. Die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden.

Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Wärmequellen so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange sie frisch sind in den Räumen befinden.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten bedarf der Genehmigung durch die WEH. Sie ist so rechtzeitig anzufordern, dass noch vor der Veranstaltung angemessene Zeit verbleibt, um die Anfrage zu prüfen. Bis zu einer erteilten Erlaubnis ist die Verwendung zu unterlassen.

3.3.2 Ausstattungen

Ausstattungen, die Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern sind, wie z. B. Wand-, Fußboden- und Deckenelemente, müssen aus mindestens schwer entflammbarem Material bestehen. Entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen sind der WEH auf deren Anforderung vorzulegen.

3.3.3 Requisiten

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen.

3.3.4 Sand, Erde und Kies

Bei Gebrauch von stark schmutzenden Materialien wie Sand, Erde oder Kies muss sichergestellt sein, dass Schäden an Boden und Wänden vermieden werden. Der Boden ist immer durch Unterlage von geeigneten Materialien (Folie) zu schützen. So bleibt gewährleistet, dass auch die Versorgungsschächte nicht verunreinigt werden können.

3.3.5 Tiere

Werden Tiere in den Hallen gehalten, muss sichergestellt sein, dass Schäden auszuschließen sind. Die Stallungen sind mit ausreichendem Abstand zu Wänden und Säulen zu erstellen. Gegebenenfalls muss der Boden durch geeignete Materialien geschützt werden. Der Kunde ist für die artgerechte Haltung der Tiere und für die Reinhaltung der Stallungen verantwortlich. Tierische Exkremente dürfen nicht auf den Hallenboden oder in die Versorgungsschächte gelangen.

3.4 Besondere Brandschutzbestimmungen

3.4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik

Das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen, pyrotechnischen Gegenständen, explosiven und anderen leicht entzündlichen Stoffen ist verboten. Das Verbot gilt nicht, soweit die Verwendung in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der WEH und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt und durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, des Versicherungsscheins (Pyrotechnik-Haftpflicht) und die Genehmigung der zuständigen Stelle/Behörde vorzulegen.

3.4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen

Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist mit Zustimmung der WEH zulässig („verwahrtes Kerzenlicht“).

3.4.3 Brennbare Verpackungsmaterialien

Brennbare Verpackungsmaterialien sind vom Kunden unverzüglich aus den Weser-Ems-Hallen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen, Tribünen oder Podesten dürfen keinesfalls Verpackungsmaterialien, Abfall oder Reststoffe lagern.

3.4.4 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren in den Weser-Ems-Hallen sind stets anzeige- und genehmigungspflichtig.

3.4.5 Feuer-, Schweiß-, Trennschleif- und Heißenarbeiten

Alle Arten von Feuer- und Heißenarbeiten sind in den Weser-Ems-Hallen verboten. Ausnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der WEH zulässig.

3.5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz

3.5.1 Lautstärke, Gehörschutz

Veranstalter von Musikdarbietungen, bei denen mit hohen Schalldruckpegeln (Lautstärke) zu rechnen ist, haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden („Hörsturzgefahr u. a.“). Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (DIN 15 905-5) sind einzuhalten. Hierauf muss der Kunde deutlich erkennbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinweisen.

Der Veranstalter hat darüber hinaus eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z. B. Ohrstöpsel) an den Garderoben bereit zu stellen und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, wenn nicht sicher auszuschließen ist, dass durch zu hohe Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern erfolgen kann.

3.5.2 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der WEH anzumelden.

3.5.3 Umgang mit Abfällen

Der Anfall von Abfall im Rahmen des Auf-/Abbaus und während der Veranstaltung ist nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) soweit wie möglich zu vermeiden. Abfälle, die nicht vermieden werden können, sind einer umweltverträglichen Entsorgung (Verwertung vor Beseitigung) zuzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet, wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Aufbauten, die von ihm oder durch seine Auftragnehmer auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht werden, nach Veranstaltungsende wieder vollständig entfernt werden. Bei Anfall von Sondermüll (überwachungsbedürftiger Abfall) ist die WEH unverzüglich zu informieren und eine gesonderte Entsorgung zu veranlassen.

3.5.4 Abwasser

Die Entsorgung fester oder flüssiger Abfälle über das Abwassernetz (Toiletten, Kanaleinläufe) ist strengstens verboten. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Reinigungsarbeiten sind stets mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

3.5.5 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen auf dem Gelände (z. B. durch auslaufendes Benzin, Öl, Gefahrstoffe) sind der WEH unverzüglich zu melden.

3.5.6 Lärmschutz für Anwohner

Durch die Veranstaltung darf es zu keiner unzumutbaren Lärmbeeinträchtigung für Anwohner im Umfeld der Weser-Ems-Hallen kommen. Bei Zuwiderhandlungen können Auf- und Abbauarbeiten sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.